

12 Fachtierarzt für Informationstechnologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Informationstechnologie und angewandte Informatik, Informationsmanagement und Dokumentation sowie Medien- und Informationskompetenz im veterinärmedizinischen Bereich

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Informationstechnologie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Studienabschlüsse in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik sowie Bioinformatik können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Epidemiologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in staatlichen und anderen wissenschaftlich anerkannten Forschungsinstituten und veterinärmedizinischen Institutionen und Kliniken, die sich nachweisbar mit Datenerhebung und Datenauswertung (Dokumentation) befassen, können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Bundes- und Landesinstituten, Bundes- und Landesbehörden und Bundes- und Landesämtern der Veterinärmedizin, des Gesundheitsschutzes und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, die sich nachweislich überwiegend mit dem Informationsmanagement von Fachsystemen, mit Datenanalysen, Biometrie und/oder Statistik befassen, können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Nachgewiesene Studienleistungen in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik, der Bioinformatik sowie Tätigkeiten in Bibliotheken, die sich nachweislich mit digitalen und/oder virtuellen Rechercheeinheiten befassen, können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Tätigkeiten und Leistungen gemäß Abs. 2.2 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Informationstechnologie/angewandte Informatik:
 - 1.1 Gängige Betriebssysteme, Applikationssoftware, Computerhardware, mobile Systeme
 - 1.2 Theoretische Grundlagen und Erstellung von EDV-Betriebskonzepten
 - 1.3 Datenbanken
 - 1.4 Prinzipien der Programmierung
 - 1.5 Netzwerktechnologie, Netzwerksicherheit
 - 1.6 Schnittstellentechnologie, Protokolle, Datenübermittlungsformate, Interoperabilität, Blockchaintechnologie
 - 1.7 Digital gestützte Therapie- und Diagnostikverfahren, Medizintechnik
 - 1.8 Einschlägige Rechtsvorschriften, Datenschutz und Datensicherheit, rechtliche Grundlagen
 - 1.9 Multimediale Techniken
- 2 Dokumentation und Informationsmanagement:
 - 2.1 Grundlagen der Dokumentation (Inhalte, patientenbezogene/übergreifende Fragestellungen, vertikal/horizontal, direkt/indirekt, rechnerbasiert/konventionell), Nomenklatur und Klassifikationssysteme
 - 2.2 Grundlagen der Datenverarbeitung, Messdatenerfassung, bildverarbeitende Systeme, Auswertung und Interpretation von Daten
 - 2.3 Auswahl von Anwendungssystemen, Polarisationsprofil, Kosten-Nutzen-Analyse, Ausschreibungsverfahren
 - 2.4 Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen
 - 2.5 Grundlagen der Statistik und Biometrie (auch Heuristik, Kasuistik, Datamining)
 - 2.6 Angewandter Datenschutz, Erstellung von Verfahrensverzeichnis und Berechtigungskonzepten
 - 2.7 Entscheidungsunterstützung mit Expertensystemen und wissensbasierte Systeme
 - 2.8 Qualitätsmanagement
 - 2.9 Anwendungsbetreuung, Schulungskonzepte, Service Level Agreements
- 3 Medien- und Informationskompetenz:
 - 3.1 Elektronische Lehr- und Lernsysteme
 - 3.2 Methoden und Techniken der Projektplanung und -durchführung, Review
 - 3.3 Multimediale Präsentationstechniken
 - 3.4 Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken, Rechercheeinheiten zum Auffinden elektronischer und papiergebundener Fachinformationen
 - 3.5 Medienkompetenz im Sinne der Professionalität mit elektronischen Medien (z.B. soziale Netzwerke, Marketing, Schweigepflicht)

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten oder anderer gleichwertiger universitärer Forschungseinrichtungen mit einschlägigem Aufgabenbereich

- 2 Zugelassene Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlicher Institutionen
- 3 Zugelassene Bundes- und Landesinstitute, Bundes- und Landesbehörden und Bundes-, Landes- und Kommunalämter der Veterinärmedizin, des Gesundheitswesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Informationstechnologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.